

Schriftliche Leistungsmessung

Die „gute Klassenarbeit“

Rechtliche Grundlagen

Schulgesetz

- *Grundlage für Unterricht und Erziehung bilden die **Bildungs- und Lehrpläne.*** § 35 Abs. 4
- *Die Lehrkräfte tragen im Rahmen der **Bildungspläne** die unmittelbare pädagogische Verantwortung für die Erziehung und Bildung der Schüler.* § 38 Abs. 6
- *Der Schulleiter ist verantwortlich für die Einhaltung der Bildungs- und Lehrpläne und der für die Notengebung allgemein geltenden Grundsätze.* § 41 Abs. 2

Rechtliche Grundlagen

Notenbildungsverordnung

- *Klassenarbeiten geben Aufschluss über Unterrichtserfolg und Kenntnisstand einer Klasse und einzelner Schüler und weisen auf notwendige Fördermaßnahmen hin. Sie werden daher in der Regel nach den Phasen der Erarbeitung, Vertiefung, Übung und Anwendung angesetzt.*

§ 8 Abs. 1

Rechtliche Grundlagen

• *Klassenarbeiten sind in der Regel anzukündigen.* NVO § 8 Abs. 1

Klassenarbeiten und schriftliche Wiederholungsarbeiten sind gleichmäßig auf das ganze Schuljahr zu verteilen. NVO § 8 Abs. 3 S. 1

• *An einem Tag soll nicht mehr als eine Klassenarbeit geschrieben werden. In einer Woche sollen nicht mehr als drei Klassenarbeiten geschrieben werden.* NVO § 8 Abs. 3 S. 2 u. 3

• *Vor der Rückgabe und Besprechung einer schriftlichen Arbeit oder am Tag der Rückgabe darf im gleichen Fach keine neue schriftliche Arbeit angesetzt werden.* NVO § 8 Abs. 3 S. 4

Rechtliche Grundlagen

Nachschreiben von Klassenarbeiten

- *Versäumt ein Schüler entschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, entscheidet der Fachlehrer, ob der Schüler eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen hat.*

NVO § 8 Abs. 4

- Dabei bedeutet „entsprechend“: Übereinstimmung in Form, Schwierigkeitsgrad, Umfang, Gewichtung bei der Notenbildung

Rechtliche Grundlagen

Täuschungshandlungen

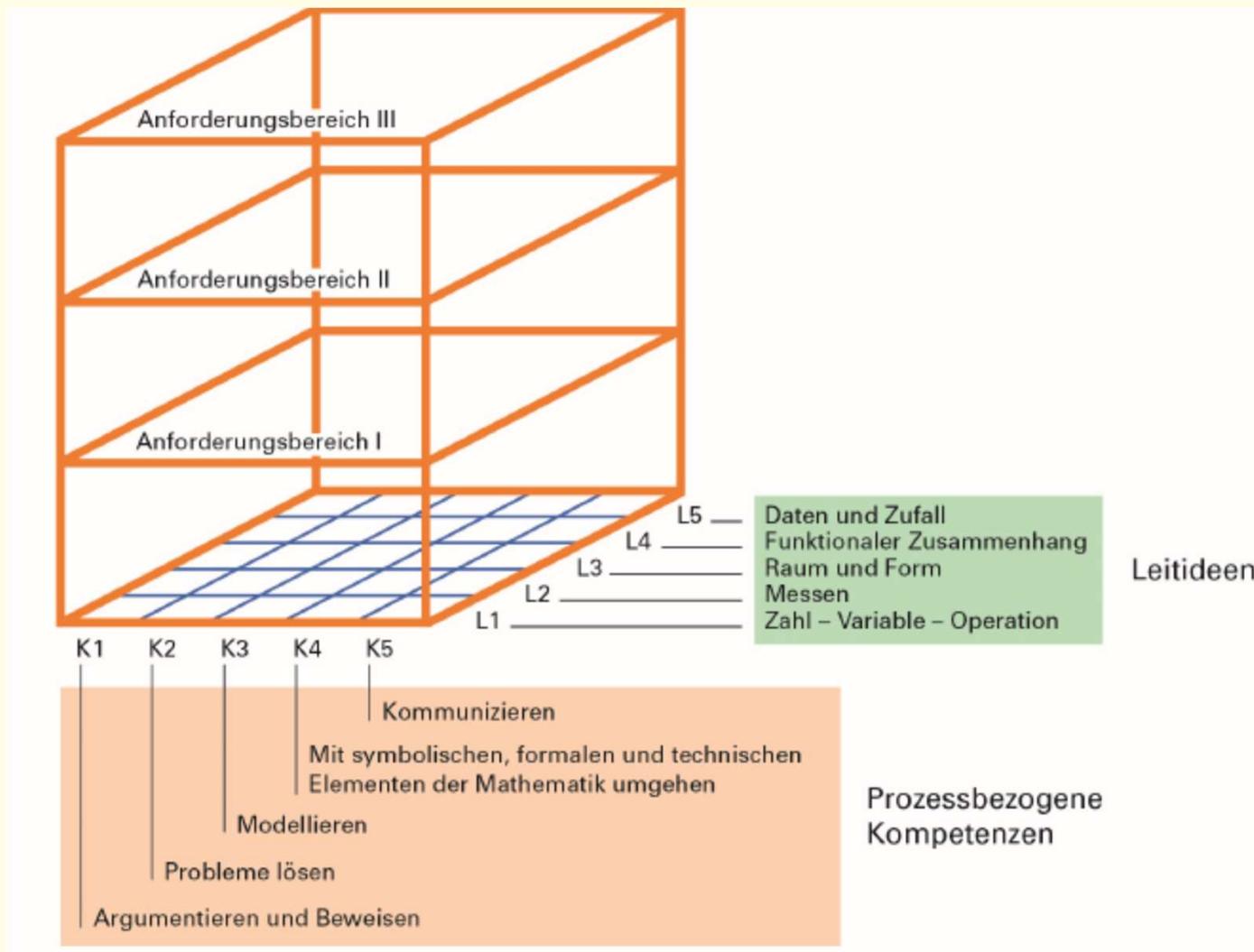
Entscheidung der Lehrkraft:

- Falls keine normale Bewertung möglich:
 - entweder erneute Anfertigung
 - oder Notenabzug
- Nur bei schwerer oder wiederholter Täuschung:
 - Bewertung mit „ungenügend“ NVO § 8 Abs. 6
- Nachweis der Täuschungshandlung erforderlich
- (in der Abiturprüfung strengere Sanktionen)

Warum das Thema „gute Klassenarbeit“?

- Klassenarbeiten müssen die **Intentionen des Bildungsplans** abbilden, d. h.:
 - Neben **inhaltsbezogenen** Kompetenzen (ibK) sind auch die **prozessbezogenen** Kompetenzen (pbK) angemessen zu berücksichtigen.
 - Aufgabenstellungen müssen die verschiedenen **Anforderungsbereiche** (AB) abdecken.
(siehe Bildungsplan 2016 Mathematik)

Zusammenhang pbK – ibK – AB (BP 2016)



Warum das Thema „gute Klassenarbeit“?

- Die Klassenarbeit als „Visitenkarte des Unterrichts“ spiegelt die Vielfalt des Unterrichts wider.
- Klassenarbeiten dienen auch (je höher die Klassenstufe desto mehr) als **Vorbereitung auf Kursstufe und Abitur.**

Warum das Thema „gute Klassenarbeit“?

Facherlass **Basisfach**

- Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden.
- Der Schwerpunkt der zu erbringenden Leistungen liegt im AB II; **der AB I ist gegenüber dem AB III stärker zu akzentuieren.**
- Faustregel: **30 (I) – 50 (II) – 20 (III)**

Warum das Thema „gute Klassenarbeit“?

Facherlass **Leistungsfach**

- Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden.
- Der Schwerpunkt der zu erbringenden Leistungen liegt im AB II; **der AB III ist gegenüber dem AB I stärker zu akzentuieren.**
- Faustregel: **20 (I) – 50 (II) – 30 (III)**

Grundsätze für „gute Klassenarbeiten“

1. Angemessener Anteil der Anforderungsbereiche

Anforderungsbereich I: Reproduzieren

Dieser Anforderungsbereich umfasst die Wiedergabe und direkte Anwendung von grundlegenden Begriffen, Sätzen und Verfahren in einem abgegrenzten Gebiet und einem wiederholenden Zusammenhang.

Anforderungsbereich II: Zusammenhänge herstellen

Dieser Anforderungsbereich umfasst das Bearbeiten bekannter Sachverhalte, indem Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten verknüpft werden, die in der Auseinandersetzung mit Mathematik auf verschiedenen Gebieten erworben wurden.

Anforderungsbereich III: Verallgemeinern und Reflektieren

Dieser Anforderungsbereich umfasst das Bearbeiten komplexer Gegebenheiten u. a. mit dem Ziel, zu eigenen Problemformulierungen, Lösungen, Begründungen, Folgerungen, Interpretationen oder Wertungen zu gelangen.

aus: KMK-Standards MSA

Grundsätze für „gute Klassenarbeiten“

2. ausgewogenes Verhältnis der **prozessbezogenen Kompetenzen K1 – K5**, erkennbar an entsprechenden **Operatoren** bei den Aufgabenstellungen
3. Anteile der Sachgebiete und der inhaltsbezogenen Kompetenzen entsprechend deren Unterrichtsanteil

Grundsätze für „gute Klassenarbeiten“

4. Die Höhe der Punktzahl sollte sich nicht an der Schwierigkeit, sondern in der Regel am Umfang der eingeforderten Leistung ausrichten.
5. Ein Großteil der Aufgaben sollte in ähnlicher Form im Unterricht geübt worden sein.
6. Aber: auch Aufgaben, die in dieser Form nicht geübt sind (z. B. ist nur so die pbK *Begründen* in AB III realisierbar)

Grundsätze für „gute Klassenarbeiten“

7. auch Wiederholungsaufgaben
(entsprechend den Wiederholungen im Unterricht)
8. keine Doppelt- und Dreifachaufgaben
9. Klassenarbeit darf kein „Kampf gegen die Uhr“ sein

Abschließende Empfehlungen

Kokonstruktive Strukturen schaffen

- kollegiale Zusammenarbeit (z. B. innerhalb einer Stufe)
 - Austausch von Klassenarbeiten
 - Erstellung gemeinsamer (Teile von) Klassenarbeiten
- Fachschaftsarbeit
 - Leistungsmessung/Klassenarbeiten thematisieren
 - Beschlüsse mit Empfehlungen (evtl. veröffentlichen)
 - interne Sammlung von Klassenarbeiten